

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 25 106

Bern, 20. März 2025

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiberin Lienhard

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Rechtsanwalt Dr. B. _____
a.v.d. Fürsprecherin C. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Post-
fach, 3001 Bern
v.d. Staatsanwältin D. _____

Gegenstand

Anordnung Untersuchungshaft

Strafverfahren wegen mehrfachen, evtl. gewerbsmässigen Be-
trugs

Beschwerde gegen den Entscheid des Regionalen Zwangsmass-
nahmengerichts Berner Jura-Seeland vom 28. Februar 2025
(ARR 25 28)

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren (BJS 24 1612) wegen mehrfachen, evtl. gewerbsmässigen Betrugs. Am 25. Februar 2025 wurde der Beschwerdeführer vorläufig festgenommen. Am 26. Februar 2025 beantragte die Staatsanwaltschaft dem Regionalen Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht/Vorinstanz), der Beschwerdeführer sei für drei Monate in Untersuchungshaft zu versetzen. Mit Entscheid ARR 25 28 vom 28. Februar 2025 ordnete das Zwangsmassnahmengericht die zweimonatige Untersuchungshaft des Beschwerdeführers bis zum 24. April 2025 an. Dagegen erhob dieser, privat verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____, am 10. März 2025 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und beantragte:

Es sei der angefochtene Entscheid ARR 25 28 vom 28.02.2025 aufzuheben und der Beschwerdeführer umgehend aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

- Unter Kosten- und Entschädigungsfolge -

Am 11. März 2025 eröffnete die Verfahrensleitung i.V. ein Beschwerdeverfahren, holte die haftrelevanten Akten ein und gab dem Zwangsmassnahmengericht und der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Da der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren noch amtlich durch Fürsprecherin C. _____ verteidigt war, wurde er dazu aufgefordert mitzuteilen, wer im Beschwerdeverfahren als Hauptvertreter gemäss Art. 127 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) zu bezeichnen sei. Mit Eingabe vom 12. März 2025 (inkl. Beilage) teilte Fürsprecherin C. _____ mit, dass ihr amtliches Mandat mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 3. März 2025 sistiert worden sei. Gleiches teilte Rechtsanwalt B. _____ mit Schreiben vom 13. März 2025 mit. Am 12. März 2025 verzichtete die Vorinstanz unter Verweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid auf eine Stellungnahme und reichte die Vorakten ARR 25 28 ein. Die Staatsanwaltschaft beantragte mit delegierter Stellungnahme vom 17. März 2025 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Mit Verfügung vom 18. März 2025 nahm und gab die Verfahrensleitung von den genannten Eingaben Kenntnis. Zudem stellte sie fest, dass das amtliche Mandat von Fürsprecherin C. _____ sistiert worden war und der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren durch Rechtsanwalt B. _____ vertreten wird. Gleichentags teilte der Beschwerdeführer mit, dass auf Schlussbemerkungen verzichtet werde. Das Zwangsmassnahmengericht verzichtete mit Eingabe vom 19. März 2025 auf abschliessende Bemerkungen.

2. Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c StPO können Entscheide über die Anordnung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Anordnung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und

somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

3.

3.1 Die beschuldigte Person bleibt grundsätzlich in Freiheit (Art. 212 Abs. 1 StPO). Untersuchungshaft ist nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und besondere Haftgründe vorliegen (Art. 221 StPO). Die Untersuchungshaft muss überdies verhältnismässig sein (Art. 197 Abs. 1 Bst. c und d StPO) und darf nicht länger dauern als die im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO). Das zuständige Gericht ordnet anstelle der Untersuchungshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (Art. 237 Abs. 1 StPO).

3.2 Unbestritten ist, dass der der Strafuntersuchung zugrundeliegenden Vorwurf des Betrugs (Art. 146 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB; SR 311.0]) – unter Vorbehalt der weiteren Voraussetzungen – die Anordnung von Untersuchungshaft rechtfertigt.

4.

4.1 Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschwerdeführer mehrfachen, evtl. gewerbsmässigen Betrug vor. Zum Sachverhalt geht aus dem Haftantrag im Wesentlichen hervor, dass die E._____ (Versicherungsgesellschaft) AG (nachfolgend: E._____) im Januar 2024 gegen die F._____ GmbH, handelnd durch den Beschwerdeführer, sowie gegen sechs weitere Personen (G._____, H._____, I._____, J._____, K._____ und L._____) eine Strafanzeige wegen gewerbsmässigen Betrugs eingereicht hat (Anmerkung der Kammer: die Strafanzeige datiert vom 29. November 2023, ging aber erst am 18. Januar 2024 bei der Staatsanwaltschaft ein). Gemäss den Feststellungen der E._____ sollen die in der Strafanzeige erwähnten Personen in fünf ähnlich gelagerte Schadensereignisse involviert sein, wobei davon auszugehen sei, dass die jeweiligen Fahrzeugschäden nicht wie geschildert entstanden seien. Die unfallanalytischen Bewertungen hätten in den meisten Fällen klare Hinweise darauf geliefert, dass die Beschädigungen durch absichtliche Verursachung entstanden seien. In vier der fraglichen Fälle habe die F._____ GmbH als Reparaturunternehmen oder beteiligte Besichtigungsgarage agiert. Aufgrund der von der E._____ durchgeführten Ermittlungen habe sich der Verdacht erhärtet, dass sich die beschuldigten Personen kannten und in persönlicher Beziehung zueinander stünden. Gemäss Strafanzeige soll sich der geltend gemachte Schaden zu jenem Zeitpunkt auf über CHF 50'000.00 belaufen haben. Des Weiteren wird ausgeführt, die nach Eingang der Anzeige vorgenommenen Ermittlungen hätten ergeben, dass von den beschuldigten Personen zahlreiche weitere Schadensfälle bei der M._____ (Versicherungsgesellschaft) AG (nachfolgend: M._____), der N._____ (Versicherungsgesellschaft) AG (nachfolgend: N._____), der O._____ (Versicherungsgesellschaft) AG (nachfolgend: O._____), der P._____ (Versicherungsgesellschaft) und der Q._____ (Versicherungsgesellschaft) gemeldet worden seien. Auch bei diesen müsse davon ausgegangen werden, dass Fahrzeuge absichtlich beschädigt worden seien. Im Februar 2025 habe

alsdann die R._____ (Versicherungsgesellschaft) AG (nachfolgend: R._____) mitgeteilt, dass im Januar 2025 eine verdächtige Schadensmeldung der F._____ (Versicherungsgesellschaft) GmbH eingelangt sei.

- 4.2 In der oberinstanzlichen Stellungnahme teilt die Staatsanwaltschaft sodann mit, dass zwischenzeitlich bezüglich 30 Schadensereignissen, welche bei sechs verschiedenen Versicherungen gemeldet worden seien, ermittelt werde. Den Schadensfällen sei gemein, dass jeweils eine oder mehrere der von der E._____ angezeigten Personen und/oder die F._____ GmbH involviert gewesen seien.
- 4.3 Der Beschwerdeführer bestreitet den ihm vorgeworfenen mehrfachen, evtl. gewerbsmässigen (Versicherungs-)Betrug.
- 5.
- 5.1 Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht eine schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs und führt zur Begründung aus, die Vorinstanz habe im angefochtenen Entscheid unbelegte Behauptungen der Staatsanwaltschaft unbesehen übernommen und zur Begründung des dringenden Tatverdachts herangezogen.
- 5.2 Die Staatsanwaltschaft hat dem Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft die wesentlichen Akten beizulegen (Art. 224 Abs. 2 StPO). Das heisst, es müssen alle relevanten Aktenbestandteile übermittelt werden, die für oder gegen die Anordnung von Untersuchungshaft sprechen. Dazu gehören in der Regel die vor und während des Haftanordnungsverfahrens erstellten Einvernahmeprotokolle. Das Zwangsmassnahmengericht kann seinen Entscheid nach Art. 226 StPO nur auf Akten stützen, die ihm die Staatsanwaltschaft vorgelegt hat und in welche die beschuldigte Person bzw. die Verteidigung zuvor Einsicht nehmen konnte (JOSITSCH/SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, N. 8 zu Art. 224 StPO; FORSTER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 5 zu Art. 224 StPO).
- 5.3 Entgegen den Vorbringen in der Beschwerde sind vorliegend keine Gehörsverletzungen zu erkennen. Die Staatsanwaltschaft legte ihrem Haftantrag neben der Strafanzeige der E._____ vom 29. November 2023 (ohne Beilagen) das Protokoll der vorläufigen Festnahme des Beschwerdeführers vom 25. Februar 2025, das Protokoll seiner delegierten Einvernahme als beschuldigte Person vom 25. Februar 2025 (inkl. Sicherungsverzeichnis) sowie das Protokoll der Hafteröffnung vom 26. Februar 2025 bei. Wie die nachstehenden Erwägungen (E. 6.3) zeigen, erweisen sich die der Vorinstanz für die Beurteilung des Haftverlängerungsantrags zur Verfügung gestellten Unterlagen insgesamt knapp als ausreichend. Das in Art. 3 Abs. 2 Bst. c StPO und Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) statuierte Recht auf ein gerechtes Verfahren ist damit gewahrt. Sollte seitens der Staatsanwaltschaft eine Haftverlängerung in Betracht gezogen werden, wird sie indes bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es angezeigt wäre, die Ermittlungsergebnisse dannzumal mit zusätzlichen Aktenstücken zu untermauern.

6. Die Untersuchungshaft setzt gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass im Sinn eines allgemeinen Haftgrunds ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens besteht.
- 6.1 Im Haftprüfungsverfahren geht es nicht darum, den Schuldbeweis zu erbringen, sondern den dringenden Tatverdacht zu belegen. Somit ist bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweise vorzunehmen. Zu prüfen ist vielmehr, ob genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der betroffenen Person daran vorliegen, die Untersuchungsbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen zu. Zur Frage des dringenden Tatverdachts haben das Haftgericht und die Beschwerdekammer weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen. Vorbehalten bleibt allenfalls die Abnahme eines liquiden Alibibeweises (vgl. zum Ganzen: BGE 143 IV 330 E. 2.1; 143 IV 316 E. 3.1 f.; Urteile des Bundesgerichts 7B_203/2024 vom 11. März 2024 E. 5.1; 7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.2.1; 1B_120/2023 vom 21. März 2023 E. 2.1, je mit Hinweis). Bei Beginn der Strafuntersuchung sind die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht geringer als in späteren Stadien. Im Laufe des Strafverfahrens ist ein immer strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretheit des Tatverdachts zu stellen. Nach Durchführung der in Betracht kommenden Untersuchungshandlungen muss eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheinen (BGE 143 IV 316 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_485/2023 vom 11. September 2023 E. 3.3; 1B_282/2023 vom 16. Juni 2023, je mit Hinweisen).
- 6.2 Das Zwangsmassnahmengericht begründet den dringenden Tatverdacht wie folgt:

Vorweg ist festzuhalten, dass sich das Verfahren noch ganz am Anfang befindet, weshalb an den dringenden Tatverdacht keine überhöhten Anforderungen zu stellen sind. Vorliegend bestehen Hinweise dafür, dass der Beschuldigte sich des Betrugs, mehrfach evtl. gewerbsmässig begangen, (mit)schuldig gemacht haben könnte. Gemäss der Strafanzeige der E._____ AG vom 29.11.2023 sind die in der Anzeige erwähnten Personen in fünf ähnlich dargestellte Schadensereignisse involviert gewesen, bei welchen davon auszugehen ist, dass die Beschädigungen nicht wie geschildert entstanden sind. Die unfallanalytische Bewertung hat Hinweise darauf geliefert, dass die Spuren durch absichtliche Verursachung der Beschädigungen entstanden sind. In vier Ereignissen ist die F._____ GmbH, für welche der Beschuldigte gemäss aktuellem Handelsregistrauszug als Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift fungiert, als Reparaturunternehmen oder beteiligte Besichtigungsgarage aufgeführt worden. Der Beschuldigte bestreitet zwar jegliche Beteiligung am ihm vorgeworfenen Versicherungsbetrug und gibt insbesondere an, er habe lediglich ein oder zwei Unfälle gehabt, nicht fünf, wobei sich der letzte der Unfälle vor ca. drei Wochen zugetragen habe. Aufgrund der von der Versicherungsgesellschaft durchgeführten Ermittlungen hat sich der Verdacht jedoch erhärtet, dass die Fahrzeugbeschädigungen zentral geplant und mutmasslich koordiniert durchgeführt worden sind, dies nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass sich die beschuldigten Personen kennen und in persönlicher Beziehung zueinanderstehen. Zudem hat sich ergeben, dass von den in der Strafanzeige der E._____ AG vom 29.11.2023 genannten beschuldigten Personen zahlreiche weitere Schadensfälle bei weiteren

Versicherungen gemeldet worden sind, die ebenfalls auf absichtliche Verursachung von Beschädigungen an den Fahrzeugen schliessen lassen. Im Februar 2025 hat zudem auch die R. _____ mitgeteilt, dass im Januar 2025 eine verdächtige Schadensmeldung der F. _____ GmbH eingelangt ist.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass konkrete Hinweise dafür vorliegen, dass sich der Beschuldigte des Betrugs, mehrfach bzw. evtl. gewerbsmässig begangen, schuldig gemacht haben könnte. Das Vorliegen des allgemeinen Haftgrundes des dringenden Tatverdachts ist daher zu bejahen.

- 6.3 Auch die Beschwerdekammer gelangt zum Schluss, dass der dringende Tatverdacht zu bejahen ist. Zur Begründung kann vorweg auf die Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid und der Staatsanwaltschaft im Haftantrag verwiesen werden.
- 6.3.1 Wenn in der Beschwerde vorgebracht wird, aus der von der Staatsanwaltschaft als Hauptbeweismittel eingereichten Strafanzeige der E. _____ (ohne Beilagen) ergebe sich kein dringender Tatverdacht, ist zunächst daran zu erinnern, dass bei der Prüfung des dringenden Tatverdachts sämtliche haftrelevanten Akten summarisch zu würdigen sind. Dass die Staatsanwaltschaft die Beilagen zur Strafanzeige nicht eingereicht hat, schadet vorliegend nicht. Die Ausführungen in der Strafanzeige sind grundsätzlich als glaubhaft zu bezeichnen, zumal sie einen für die Haftanordnung hinreichenden Detaillierungsgrad aufweisen und ersichtlich ist, dass umfassende Beweisofferten vorliegen. Hinzu kommt, dass sich die Aussagen des Beschwerdeführers – wie nachstehend zu zeigen sein wird (E. 6.3.2, 6.3.3 und 6.3.4) – teilweise mit den Schilderungen decken.
- 6.3.2 Dem Beschwerdeführer ist beizupflichten, dass aus der Strafanzeige nicht explizit hervorgeht, an welchen der inkriminierten Schadensfälle er beteiligt gewesen sein soll. So wird lediglich vorgebracht, die F. _____ GmbH, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Beschwerdeführer ist (U. _____ (Handelsregisterauszug) [zuletzt besucht am 19. März 2025]), sei in vier der fünf umschriebenen Schadensfälle als Reparaturunternehmen oder beteiligte Besichtigungsgarage aufgeführt gewesen (Akten ARR 25 28, pag. 6-7, Ziff. 2). Den darauffolgenden Schilderungen können alsdann jedoch detailliertere Hinweise zu den einzelnen Schadensmeldungen entnommen werden. Konkret werden in der Strafanzeige zwei Ereignisse (vom 7. Februar 2023 und 23. Mai 2023), an denen L. _____ beteiligt gewesen sein soll, als fingiert bezeichnet. Beim Ereignis vom 23. Mai 2023 soll es sich beim Unfallfahrzeug um einen Audi gehandelt haben (Akten ARR 25 28, pag. 8-9, Ziff. 2.2 und 2.3 der Strafanzeige). In der delegierten Einvernahme vom 25. Februar 2025 sagte der Beschwerdeführer aus, bei L. _____ handle es sich um einen Freund, der Autos in die Reparatur gebracht habe (Akten ARR 25 28, pag. 22 Z. 169-171). Anlässlich der Hafteröffnung bestätigte er, dass es vorgekommen sei, dass gewisse Personen ihre Fahrzeuge häufig hätten reparieren lassen. L. _____ habe vielleicht zwei-, dreimal Fahrzeuge reparieren lassen (Akten 25 28, pag. 39 Z. 50-55). L. _____ habe Schulden von CHF 37'000.00 bei ihm, weswegen er ihn betrieben habe. Es gehe dabei um einen Audi (Akten 25 28, pag. 39 Z. 72-76). Daraus wird deutlich, dass der Beschwerdeführer den von der E. _____ bezüglich der Schadenereignisse angezeigten L. _____ nicht nur kennt, sondern gar angibt, dessen

Autos repariert und ihn wegen Schulden in Zusammenhang mit einem Audi betrieben zu haben.

Alsdann kann der Strafanzeige entnommen werden, dass bei der E._____ zwei Schadenmeldungen (bezüglich Ereignisse vom 20. August 2022 und 29. November 2021) betreffend mutmasslich fingierte Unfälle eingingen, in die I._____ involviert gewesen sein soll (Akten ARR 25 28, pag. 7-8 und 10, Ziff. 2.1 und 2.4 der Strafanzeige). I._____ soll den internen Abklärungen der E._____ zufolge eine Verbindung zu K._____ aufweisen, die in den mutmasslich inszenierten Unfall vom 7. Februar 2023 mit L._____ verwickelt gewesen sein soll (Akten ARR 25 28, pag. 8, Ziff. 2.2 der Strafanzeige). Auf Frage, wie er zu I._____ stehe, gab der Beschwerdeführer anlässlich der delegierten Einvernahme vom 25. Februar 2025 an, dieser habe vor ca. zwei bis drei Jahren mit einem BMW sein Fahrzeug bzw. den BMW 550 seiner Frau S._____ beschädigt (Akten ARR 25 28, pag. 21 Z. 155-156 und pag. 22 Z. 180-186). Im Rahmen der Hafteröffnung gab er indes an, nur einen Peugeot von I._____ repariert zu haben. Wann genau dies gewesen sein soll, wusste er nicht mehr (Akten ARR 25 28, pag. 40 Z. 90-94). Daraus erhellt, dass der Beschwerdeführer I._____ nicht bloss kennt, sondern mit diesem im für das Schadensereignis unter Ziff. 2.1 der Strafanzeige relevanten Zeitraum (vor zwei bis drei Jahren) wegen eines beschädigten Fahrzeugs in Kontakt gewesen zu sein. Auch gibt er an, ein Auto – nicht den BMW, sondern den Peugeot – von I._____ repariert zu haben.

Weiter wird in der Strafanzeige das Schadenereignis vom 18. März 2023 als fingiert bezeichnet, an dem G._____ und K._____ beteiligt gewesen sein sollen (Akten ARR 25 28, pag. 8, Ziff. 2.4 der Strafanzeige). Während K._____ – wie erwähnt – auch in den angeblichen Unfall mit L._____ vom 7. Februar 2023 verwickelt gewesen sein soll, handelt es sich bei G._____ nach Angaben des Beschwerdeführers um seinen in der F._____ GmbH tätigen Sohn (Akten ARR 25 28, pag. 21 Z. 155-156, pag. 22 Z. 161-162, pag. 23 Z. 251-253). Mithin besteht auch insoweit eine Verbindung zum Unternehmen des Beschwerdeführers. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer nicht bestreitet, für I._____ und L._____ mittels Zessionserklärungen Geld von der Versicherung verlangt zu haben (vgl. Akten ARR 25 28, pag. 40 Z. 96-106).

Obschon bei der vorliegenden Aktenlage nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, bei welchen der vier von fünf inkriminierten Schadensfällen der Beschwerdeführer genau involviert war, bestehen aufgrund der eingereichten Haftakten genügend konkrete Hinweise für seine grundsätzliche Beteiligung an den geltend gemachten Betrugsfällen.

- 6.3.3 Auch wenn der Beschwerdeführer rügt, es lägen weder Belege noch konkrete Hinweise dafür vor, dass ihm bei seinen Reparaturarbeiten bzw. seiner Gutachtertätigkeit als Besichtigungsgarage bekannt gewesen wäre, dass die von seinen Kunden vorgezeigten Schäden – wie in der Anzeige insinuiert – fingiert gewesen seien, kann ihm nicht gefolgt werden. Vielmehr ist daran zu erinnern, dass er im Zuge der Hafteröffnung auf Frage, ob er nicht bemerkt habe, dass es immer so komische Unfälle seien, die L._____ und I._____ gehabt hätten, eingeräumt hat, dass er «es» schon gemerkt und gefragt habe, was passiert sei. Dies sei aber nicht sein Problem

(Akten ARR 25 28, pag. 40, Z. 113-115). Letzteres ist eher als konkreten Hinweis dafür zu werten, dass der Beschwerdeführer mindestens in Erwägung gezogen haben musste, dass die ihm zur Begutachtung und/oder Reparatur unterbreiteten Schadensfälle inszeniert waren.

- 6.3.4 Soweit in der Beschwerde vorgebracht wird, die Erwägung der Vorinstanz, wonach «zahlreiche weitere Schadensfälle bei anderen Versicherungen gemeldet wurden, die ebenfalls auf eine absichtliche Herbeiführung von Schäden an Fahrzeugen schliessen» liessen, sei «in keiner Weise» belegt, finden sich zu den konkreten Meldungen tatsächlich keine Unterlagen in den Haftakten. Indessen kommt diesem Umstand mit Blick auf die Erwägungen bezüglich der E._____ keine entscheidende Relevanz zu. Wenngleich es wünschenswert gewesen wäre, die Staatsanwaltschaft hätte den Sachverhalt insoweit besser dokumentiert, scheint es sich dabei jedenfalls nicht um eine völlig unfundierte Behauptung zu handeln. So ist immerhin darauf hinzuweisen, dass im Rubrum der delegierten Einvernahme des Beschwerdeführers als beschuldigte Person nicht nur die E._____, sondern auch die M._____, die O._____ und die N._____ als Geschädigte aufgeführt sind. Genannter Umstand lässt keinen anderen Schluss zu, als dass – zumindest in Bezug auf die dort erwähnten Versicherungsgesellschaften – Meldungen bei der Staatsanwaltschaft eingegangen sind, selbst wenn klar ist, dass dies für den Nachweis eines dringenden Tatverdachts nicht ausreichend ist. Nur am Rande ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer selbst aussagte, dass sich drei Wochen zuvor ein Unfall ereignet habe, den er der M._____ gemeldet habe (Akten ARR 25 28, pag. 19 Z. 394-39 und 48, pag. 20 Z. 57-59, pag. 40, Z. 217-221). Schliesslich lässt sich auch die Feststellung, wonach die R._____ im Februar 2025 mitgeteilt habe, im Januar 2025 sei eine verdächtige Schadensmeldung der F._____ GmbH eingegangen, ansatzweise anhand seiner Aussagen verifizieren (vgl. Akten ARR 25 28, pag. 43-44, Z. 226-239).
- 6.4 Mit der Staatsanwaltschaft und der Vorinstanz bestehen beim aktuellen Verfahrensstand demnach durchaus konkrete Verdachtsmomente dafür, dass sich der Beschwerdeführer des mehrfachen, evtl. gewerbsmässigen Betrugs schuldig gemacht haben könnte. Der dringende Tatverdacht wurde somit zu Recht bejaht.
7. Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund insbesondere im Sinn von Art. 221 Abs. 1 Bst. a bis c und Abs. 1bis StPO voraus.
- 7.1 Das Zwangsmassnahmengericht begründet die Haftanordnung mit Kollusionsgefahr.
- 7.1.1 Der besondere Haftgrund der Kollusionsgefahr ist gegeben, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Beschuldigte Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 Bst. b StPO). Verdunkelung kann nach der bundesgerichtlichen Praxis insbesondere in der Weise erfolgen, dass sich die beschuldigte Person mit Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder sie zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst oder dass sie Spuren und Beweismittel beseitigt. Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Per-

son die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts vereitelt oder gefährdet. Die theoretische Möglichkeit, dass sie kolludieren könnte, genügt indessen nicht, um Untersuchungshaft unter diesem Titel zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen. Das Vorliegen des Haftgrundes ist nach Massgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen (BGE 137 IV 122 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.3.2; 7B_1028/2023 vom 12. Januar 2024 E. 8.1; 7B_417/2023 vom 4. September 2023 E. 3.1 mit Hinweisen). Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich namentlich aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess, aus ihren persönlichen Merkmalen, aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen ergeben. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen. Je weiter das Strafverfahren vorangeschritten ist und je präziser der Sachverhalt bereits abgeklärt werden konnte, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis von Verdunkelungsgefahr zu stellen (BGE 137 IV 122 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.3.2; 7B_1028/2023 vom 12. Januar 2024 E. 8.1; 7B_985/2023 vom 4. Januar 2023 E. 4.2 mit Hinweisen). Fehlende (vollumfängliche) Geständigkeit kann bei der Beurteilung der Kollusionsgefahr eine Rolle spielen, auch wenn sie, für sich allein genommen, eine solche nicht zu begründen vermag. Dies steht nicht im Widerspruch zum Aussageverweigerungsrecht (Urteile des Bundesgerichts 7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.3.2; 7B_474/2023 vom 6. September 2023 E. 4.2.1 f. mit Hinweisen).

7.1.2 Die Vorinstanz führt zur Kollusionsgefahr Folgendes aus:

Das vorliegende Verfahren befindet sich noch ganz am Anfang, weshalb an die Begründung der Kollusionsgefahr keine überhöhten Anforderungen zu stellen sind. Angesichts der noch anstehenden Ermittlungsschritte besteht ein erhebliches Risiko, dass der Beschuldigte versuchen könnte, sich im Falle seiner Freilassung mit weiteren am Versicherungsbetrug allfällig beteiligten Personen abzusprechen und dadurch die Wahrheitsfindung zu erschweren. Der Beschuldigte bestätigte anlässlich der Einvernahme vom 25.02.2025, dass er mit diversen anderen allfällig Mitbeteiligten in freundschaftlichem Kontakt steht oder verwandt ist (S. 5, Z. 158 ff.). Das Risiko einer Einflussnahme ist deshalb als erheblich einzustufen. Entgegen den Ausführungen der amtlichen Verteidigung wird die Kollusionsgefahr von der Staatsanwaltschaft sodann nicht mit der Einwirkung auf sichergestellte elektronische Geräte und weitere Unterlagen bzw. nur hinsichtlich einer direkten Unfallbeteiligungen begründet, weshalb dieser Einwand bzw. diese Einwände vorliegend unbeachtlich bleiben und der Haftgrund der Kollusionsgefahr zu bejahen ist.

7.1.3 Die Beschwerde enthält keinerlei Ausführungen zum besonderen Haftgrund der Kollusionsgefahr. Gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO hat die Person, die das Rechtsmittel ergreift, genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids sie anfecht, welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen und welche Beweismittel sie anruft. Zumal sich der Beschwerdeführer nicht zur Kollusionsgefahr äussert, kommt er seiner Begründungspflicht nicht nach, soweit er diesen Teil des vorinstanzlichen Ent-

scheids überprüft haben will. Diesbezüglich erfolgt daher nur eine summarische Prüfung (dazu sogleich E. 7.1.4). Eine Nachfristansetzung erübrigte sich insbesondere in Anbetracht des Umstands, dass der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten ist.

7.1.4 Die Beschwerdekammer teilt die Auffassung des Zwangsmassnahmengerichts, wonach der besondere Haftgrund der Kollusionsgefahr zu bejahen ist und verweist vorweg auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft im Haftantrag und der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid. Auch wenn die Strafanzeige der E. _____ bereits im Januar 2024 bei der Staatsanwaltschaft eingegangen ist und schon diverse Ermittlungshandlungen vorgenommen worden sind, steht die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer aufgrund der Tatsache, dass dieser erst kürzlich angehalten und zur Sache befragt wurde, erst am Anfang. Mithin sind derzeit noch keine allzu hohen Anforderungen an den Nachweis der Verdunkelungsgefahr zu stellen. Zumal der Beschwerdeführer mit verschiedenen der möglicherweise mitbeteiligten Personen in freundschaftlichem Kontakt steht oder verwandt ist (vgl. dazu E. 4.1 hiervor und Akten ARR 25 28, pag. 21-23, Z. 155-214), besteht die Möglichkeit zur Kollusion offensichtlich. Dass die zu erhebenden Personenbeweise besonders kollusionsanfällig sind, darf als notorisch gelten. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich der beiden bisherigen Einvernahmen Widersprüche enthalte und taktisch motiviert wirken, was auf eine Kollusionsneigung hindeutet. So sagte er beispielsweise danach gefragt, seit wann er I. _____ kenne und welches Verhältnis er zu ihm habe, er habe kein Verhältnis zu I. _____. Dieser sei nur einmal für eine Autoreparatur bei ihm gewesen (Akten ARR 25 28, pag. 41 Z. 141-143). Er habe nur einen Peugeot von ihm repariert (Akten ARR 25 28, pag. 40 Z. 90-91). An anderer Stelle sagte der Beschwerdeführer demgegenüber aus, I. _____ habe vor zwei bis drei Jahren mit seinem BMW den BMW seiner Frau beschädigt (Akten ARR 25 28, pag. 22 Z. 180-186).

7.2 Die Kollusionsgefahr ist daher zu bejahen.

8.

8.1 Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen sind aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO).

8.2 Gemäss Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) hat eine in strafprozessualer Haft gehaltene Person überdies Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar. Sie liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden freiheitsentziehenden Sanktion übersteigt (vgl. auch Art. 212 Abs. 3 StPO). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist namentlich der Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung zu tragen. Der Richter darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe der (im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung) konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt (BGE 143 IV 168 E. 5.1).

- 8.3 Der Beschwerdeführer wurde am 25. Februar 2025 festgenommen. Mit dem angefochtenen Entscheid wurde er für zwei Monate, das heisst bis zum 24. April 2025 in Untersuchungshaft versetzt. Mit Blick auf den zu untersuchenden Vorwurf des mehrfachen, evtl. gewerbsmässigen Betrugs droht bei der angeordneten Haftdauer hinsichtlich des Strafmasses noch keine Überhaft (vgl. Art. 146 Abs. 1 StGB, wonach Betrug mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft wird; handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er gemäss Art. 146 Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft). Auch angesichts der geplanten Ermittlungshandlungen (Befragung von Personen im Zusammenhang mit den verdächtigen Schadensmeldungen, Auswertung der sichergestellten Unterlagen und elektronischen Geräte, Edition weiterer Unterlagen bei den Versicherungsgesellschaften und Auswertung derselben sowie Konfrontation des Beschwerdeführers mit den Ermittlungsergebnissen und Beweismitteln) erscheint die Dauer der Untersuchungshaft verhältnismässig. Dass das Beschleunigungsgebot in Haftsachen verletzt worden wäre, wird zu Recht nicht geltend gemacht.
- 8.4 Ersatzmassnahmen, mit welchen der Kollusionsgefahr wirksam begegnet werden könnte, wurden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.
- 8.5 Die Anordnung der Untersuchungshaft erweist sich damit als verhältnismässig.
9. Gestützt auf das Ausgeführte sind sämtliche Haftvoraussetzungen erfüllt. Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft für die Dauer von zwei Monaten angeordnet hat. Die Beschwerde ist abzuweisen.
10. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese werden bestimmt auf CHF 1'500.00. Zuzug seines Unterliegens hat der Beschwerdeführer im Verfahren vor der Beschwerdekammer keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Sollten Fürsprecherin C._____ im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren Aufwendungen entstanden sein, ist die diesbezügliche Entschädigung durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Dem Beschwerdeführer wird keine Entschädigung zugesprochen.
4. Für allfällig Fürsprecherin C._____ im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren entstandene Aufwendungen wird die diesbezügliche amtliche Entschädigung durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen sein.
5. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwalt B._____ (per Einschreiben)
 - Staatsanwältin D._____, Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (per Einschreiben)
 - Fürsprecherin C._____ (betreffend Dispositivziffer 4; per Einschreiben)

Mitzuteilen:

- dem Regionalen Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland, Gerichtspräsidentin T._____ (mit den Akten – per Einschreiben)
- der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Bern, 20. März 2025

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Lienhard

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.